

# Die ersessene Bischofskirche : die Eigentumsverhältnisse am Basler Münster nach der Reformation

Autor(en): **Hess, Stefan**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **118 (2018)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-954671>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die ersessene Bischofskirche. Die Eigentumsverhältnisse am Basler Münster nach der Reformation

von Stefan Hess

Auf den 1. April 1911 schied der Kanton Basel-Stadt die bisher von ihm verwalteten Kirchengüter aus und übergab sie mehrheitlich der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt, die damit auch Eigentümerin des Basler Münsters wurde.<sup>1</sup> Der Kanton trägt zwar angesichts der kulturhistorischen Bedeutung der heutigen Hauptkirche der Münstergemeinde drei Viertel der Kosten für den äusseren Unterhalt, doch leitet er daraus keinerlei Eigentumsrechte ab. Und auch die Römisch-katholische Kirche Basel-Stadt, der in Solothurn residierende Basler Bischof und das Domkapitel des Bistums stellen heute das Eigentum der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt am Münster in keiner Weise in Frage.

In früheren Jahrhunderten waren jedoch die Eigentumsverhältnisse am Münster alles andere als klar geregelt und daher zum Teil heftig umstritten. Dabei wechselte die Kirche zweimal ihren Besitzer, ohne dass sich dafür ein genaues Datum angeben liesse.

Bis ins 12. Jahrhundert lag die Verfügungsgewalt über das Münster beim Bischof. Beim spätromanischen Neubau dürfte das Domkapitel bereits seinen Einfluss geltend gemacht haben, auch wenn seine 1174 vom Kaiser gutgeheissene Beschwerde gegen den Bischof wegen Verschleuderung der Mittel sich eher nicht – wie dies schon vermutet wurde – auf den Münsterbau bezog.<sup>2</sup> In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts scheint die Zuständigkeit für die Hauptkirche des Bistums ganz an das Domkapitel übergegangen zu sein. Jedenfalls vertrat es 1262 in einem Vergleich die Interessen der damals erstmals genannten Münsterfabrik, der «*fabrica ecclesie nostre*», deren Hauptaufgabe in der Finanzierung und Durchführung der Bauarbeiten am Münster bestand.<sup>3</sup> Mit der Bauträgerschaft erlangte

1 Zaccaria Giacometti: Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche, Tübingen 1926, S. 631–635, Nr. 176; Felix Hafner: Staat und Religionsgemeinschaften, in: Denise Buser (Hg.): Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt. Festgabe zum 125-jährigen Jubiläum der Advokatenkammer in Basel, Basel 2008, S. 185–236, hier S. 194–196.

2 Joseph Trouillat (Hg.): Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, Bd. 1, Porrentruy 1852, S. 353–355, Nr. 232. Vgl. François Maurer-Kuhn: Romanische Kapitellplastik in der Schweiz, Bern 1971 (Basler Studien zur Kunstgeschichte, N.F. 11), S. 173.

3 Vgl. Urkundenbuch der Stadt Basel (BUB), Bd. 1, Basel 1893, S. 304f., Nr. 410.

das Domherrenkollegium auch die Kontrolle über das Kirchengebäude, so dass dieses im Spätmittelalter uneingeschränkt als Eigentum des Kapitels angesehen wurde.

### **Das Münster und die städtische Bürgerschaft im Spätmittelalter**

Als Bischofskirche war das Münster der wichtigste Repräsentationsraum innerhalb der Stadt: Hierher wurden nach einem vorgeschriebenen Zeremoniell die hohen geistlichen und weltlichen Besucher geführt, hier vollzogen sich zu besonderen Gelegenheiten die Zeremonie des Ritterschlags oder der Festakt zur Gründung der Universität.<sup>4</sup> Bei solchen mit allem Prunk begangenen Feiern, aber auch bei kirchlichen Prozessionen waren die städtischen Magistraten meist ebenfalls präsent, spielten aber nur eine Nebenrolle. Das Gleiche gilt für das 1347 beim Bamberger Domkapitel gestellte Gesuch um Überlassung von Reliquien des heiligen Kaiserpaars Heinrich und Kunigunde sowie für den 1460 von Papst Pius II. gewährten Ablass für Besucher des Münsters am Fest Mariä Geburt.<sup>5</sup>

Im ausgehenden Mittelalter gab es jedoch festliche Gottesdienste im Münster, mit denen ohne direkte Beteiligung des Bischofs oder des Domkapitels Rechtshandlungen des Rats feierlich bekräftigt wurden, etwa 1501 das Bündnis mit den eidgenössischen Orten und die danach periodisch stattfindenden Bundeserneuerungen.<sup>6</sup> Auch die in den Burgunderkriegen und in den Mailänderfeldzügen erbeuteten Fahnen wurden im Münster aufgehängt.<sup>7</sup> Die Stadt be-

4 Empfang hoher Würdenträger: Basler Chroniken, Bd. 4, Leipzig 1890, S. 77 und 82; Basler Chroniken, Bd. 5, Leipzig 1895, S. 441; Konrad W. Hieronimus: Das Hochstift Basel im ausgehenden Mittelalter (Quellen und Forschungen), Basel 1938, S. 256–258 und 272–280. – Ritterschlag im Münster: Andrea Gattaro von Padua: Tagebuch der Venetianischen Gesandten beim Concil zu Basel. (1433–1435.), in: Basler Jahrbuch 1885, S. 1–58, hier S. 26f. – Gründungsfeier der Universität: Die Eröffnungsfeier der Universität Basel, 4. April 1460, o.O. [Basel] 1939; Paul Leonhard Ganz: Die Miniaturen der Basler Universitätsmatrikel, Basel 1960, S. 76f.; siehe auch Abb. 6 im Beitrag von Dorothea Schwinn Schürmann (S. 54).

5 Gesuch von 1347: Joseph Trouillat (Hg.): *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle*, Bd. 3, Porrentruy 1858, S. 595–599, Nrn. 364f.; BUB, Bd. 4, Basel 1899, S. 165f., Nr. 174; Carl Pfaff: *Kaiser Heinrich II. Sein Nachleben und sein Kult im mittelalterlichen Basel*, Basel 1963 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 89), S. 68–75. – Ablass von 1460: Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS), Klosterarchiv (KA) Domstift, Urkunden VI, 75; Basler Chroniken 4 (wie Anm. 4), S. 344.

6 Basler Chroniken 4 (wie Anm. 4), S. 89f.; Basler Chroniken 5 (wie Anm. 4), S. 324; Hieronimus (wie Anm. 4), S. 296f.

7 Basler Chroniken, Bd. 3, Leipzig 1887, S. 27; Basler Chroniken 5 (wie Anm. 4), S. 530; Bernhard Harms (Hg.): *Die Jahresrechnungen 1360–1535*, Bd. 3: *Die Ausgaben 1490–1535*, Tübingen 1913, S. 231.

soldete ausserdem einen Wächter, dessen Stube sich im Georgsturm des Münsters befand.<sup>8</sup> Darüber hinaus war das Münster ein Ort verdichteter Öffentlichkeit, der Manifestationen jeglicher Art eine erhöhte Aufmerksamkeit sicherte. Deshalb wurden seine Türen wiederholt dazu benutzt, schriftliche Verlautbarungen anzubringen, so auch vom städtischen Rat.<sup>9</sup>

Anders als in Strassburg, wo die Pflugschaft über das Münster bereits zwischen 1282 und 1286 vom Domkapitel an den Rat der Stadt übergang,<sup>10</sup> blieb in Basel der städtische Magistrat von der Verwaltung der Münsterfabrik ausgeschlossen und konnte daher keinen Einfluss auf die Bautätigkeit am Münster ausüben. Einzig 1488 bei der Vollendung des Martinsturms und zwei Jahre später beim Neuguss der sogenannten Papstglocke wurde er nachweislich in die Beratungen mit einbezogen.<sup>11</sup> Dementsprechend leistete der Rat kaum Beiträge an den Bau und die Ausschmückung des Münsters. Sicher nachgewiesen ist einzig eine Zahlung von fünf Pfund an den Leiter der Münsterfabrik, den sogenannten Fabrik- oder Baumeister, im Jahr 1401, wobei es sich hier aber auch um die Rückzahlung einer Schuld oder eine Zinszahlung handeln könnte.<sup>12</sup> Gemäss den Wochenausgabenbüchern der Stadt erhielt zudem 1429 der Maler Nicolaus Lawelin drei Pfund «uf unser frowen bilde, so gemalet ist, da man den Rat setzet».<sup>13</sup> Hier ging es jedoch dem Rat wohl weniger um zusätzlichen Schmuck für das Münster als um eine symbolische Botschaft: Nicht dem Bischof, sondern der Muttergottes, die nicht nur Hauptheilige des Münsters und des Bistums, sondern auch Hauptpatronin der Stadt war, galten die am Wahltag geleiste-

8 Erstmals nachgewiesen 1360. Vgl. Rudolf Wackernagel: *Geschichte der Stadt Basel*, Bd. 2.1, Basel 1911, S. 295; Fritz Ernst: *Die Spielleute im Dienst der Stadt Basel im ausgehenden Mittelalter (bis 1550)*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde (BZGA)* 44 (1945), S. 79–236, hier S. 138f.

9 BUB, Bd. 8, Basel 1901, S. 209 und 487f., Nrn. 277 und 637.

10 Peter Wiek: *Das Strassburger Münster. Untersuchungen über die Mitwirkung des Stadtbürgertums am Bau bischöflicher Kathedrale Kirchen im Spätmittelalter*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 107 (1959), S. 40–113, hier S. 71–93; Bruno Klein: *Das Strassburger Münster als Ort kommunaler Repräsentation*, in: Jörg Oberste (Hg.): *Repräsentationen der mittelalterlichen Stadt*, Regensburg 2008, S. 83–93.

11 Universitätsbibliothek Basel (UB Basel), A λ II 14: Christian Wurstisen, *Analecta*, p. 72; ders.: *Beschreibung des Basler Münsters und seiner Umgebung*, hrsg. von Rudolf Wackernagel, in: *Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 12 = N.F. 2 (1888), S. 399–522, hier S. 423.

12 Bernhard Harms (Hg.): *Die Jahresrechnungen 1360–1535*, Bd. 2: *Die Ausgaben 1360–1490*, Tübingen 1910, S. 80; vgl. ebd., S. 177 (Ablösung eines der Münsterfabrik geschuldeten Zinses von 5 Pfund).

13 StABS, Finanz G 6, p. 472.



ten Eide des städtischen Magistrats. Allein die Himmelskönigin wollten die kommunalen Machthaber als ihnen übergeordnete Stadtherrin anerkennen.<sup>14</sup> Auch zur Bereicherung der Liturgie im Münster trug der Rat nichts bei ausser der Bereitstellung von Kerzen zur Beleuchtung des Heiligen Grabes im Karfreitagsgottesdienst.<sup>15</sup> Darin muss man aber wohl wie beim Kerzentribut, der den Zünften in ihren vom Bischof ausgestellten Stiftungsbriefen auferlegt war, eine Feudalabgabe sehen.

Im Kontrast zu dieser Zurückhaltung steht das ausgeprägte Engagement, das der Rat dem unweit des Münsters gelegenen Kloster der Augustiner-Eremiten zuteil werden liess: Er war nicht bloss die treibende Kraft bei der Klostergründung im Jahr 1276, sondern nutzte das Kloster auch als Versamlungs- und Repräsentationsort, liess in der Klosterkirche offizielle Sühne- und Feiertagesdienste abhalten, stiftete mehrere Altäre sowie Totenmessen für Schlachtenopfer oder verdiente städtische Magistraten und leistete regelmässig zum Teil beträchtliche Beiträge an den baulichen Unterhalt und die künstlerische Ausstattung der Klosterkirche, etwa 1520/21 die beträchtliche Summe von 312 Pfund für Kerzenständer und Paramente.<sup>16</sup> Dahinter stand die offenkundige Absicht, mitten auf dem Münsterhügel einen städtischen Gegenpol zum bischöflich-kollektiven Münster zu schaffen.

Während also der Rat Distanz zur Kathedrale wahrte, waren grosse Teile der Einwohnerschaft, darunter auch städtische Magistraten, mit ihr mannigfach verbunden. Dies gilt namentlich für den lokalen Adel, aus dem sich das Domkapitel zu einem guten Teil rekrutierte und der häufig bischöfliche Lehen und Hofämter innehatte. So liessen sich einige Adelsgeschlechter – wie die Münch, die Ramstein und die Schaler – vorzugsweise im Münster bestatten. Aber auch Angehörige zahlreicher anderer adliger Familien hatten hier ihre Grablege, stifteten Totenmessen und Pfründen und machten Vergabungen, um die künstlerische Ausstattung der Kirche zu mehren.<sup>17</sup>

14 Vgl. Stefan Hess: Zwischen Verehrung und Versenkung. Zum Nachleben Kaiser Heinrichs II. in Basel, in: BZGA 102 (2002), S. 83–143, hier S. 95.

15 Letztmals 1528: Harms, Bd. 3 (wie Anm. 7), S. 380.

16 Harms, Bd. 2 (wie Anm. 12), S. 66, 71, 304 und 478; Harms, Bd. 3 (wie Anm. 7), S. 20, 223, 262, 272, 274, 292 und 306. Vgl. Casimir Hermann Baer et al.: Die Kirchen, Klöster und Kapellen, Teil 1: St. Alban bis Kartause, Basel 1941 (Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Stadt, 3), S. 163–165, 174f. und 181.

17 Paul Bloesch (Hg.): Das Anniversarbuch des Basler Domstifts (Liber vite Ecclesie Basiliensis) 1334/38–1610. Text, Basel 1975, S. 2f. et passim; Gabriela Signori: Vorsorgen –

Dem Adel eiferten etliche Achtburger nach, deren Gräber sich jedoch seltener im Kircheninneren als in den Kreuzgängen befanden, zum Teil aber ausserordentlich reich ausgestattet waren.<sup>18</sup> Auch Angehörige der neuen politischen und wirtschaftlichen Elite, die sich in den Zünften organisierten, liessen sich im ausgehenden Mittelalter teilweise im Münster bestatten oder zeigten ihre Verbundenheit mit demselben durch Stiftungen unterschiedlicher Art.<sup>19</sup> Trotz hoher Bestattungskosten wurden selbst einzelne Handwerker und Bedienstete in den Münsterkreuzgängen beigesetzt.<sup>20</sup> Stark vertreten ist diese Gruppe unter den Personen, welche die Münsterfabrik mit Schenkungen und Legaten bedachte.<sup>21</sup>

Trotz dieser vielfältigen Verbindungen weiter Kreise der städtischen Gesellschaft und obwohl im ausgehenden Mittelalter auch Laien vermehrt Zugang zum Chor erhielten,<sup>22</sup> bewahrte das Münster den Charakter einer bischöflichen Amts- und Stiftskirche. Zwar fühlten sich viele Menschen, «ob arm oder reich, [...] irgendwie verpflichtet, sich mit der Vergabe kleiner, symbolischer Gegenstände vor ihrer Mutterkirche zu verneigen»,<sup>23</sup> doch wurde diese auch im ausgehenden Mittelalter weder zur «Bürgerkirche»<sup>24</sup> – wie etwa das Strassburger Münster – noch «zum symbolischen Zentrum der städ-

Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters, Göttingen 2001 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 160), S. 225, 227, 283 und 285; dies.: Unsichtbare Schätze. Das Basler Münster im Spiegel spätmittelalterlicher Seelgeräte und Jahrzeitstiftungen, in: Der Basler Münsterschatz, hrsg. vom Historischen Museum Basel. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Historischen Museum Basel, Basel 2001, S. 337–348, hier S. 340f.; Christine Ochsner et al.: Auswertung der Grabfunde des 12. bis 19. Jahrhunderts aus dem Basler Münster, in: Hans-Rudolf Meier / Peter-Andrew Schwarz (Hgg.): Die Grabfunde des 12. bis 19. Jahrhunderts aus dem Basler Münster. Repräsentation im Tod und kultureller Wandel im Spiegel der materiellen Kultur, Basel 2013 (Materialhefte zur Archäologie in Basel, 23), S. 19–336, hier S. 70–79 und 285–287.

18 Bloesch (wie Anm. 17), S. 37f. et passim; Dorothee Rippmann: «Frauenwerk» und Männerarbeit. Gesinde, Tagelöhner und Tagelöhnerinnen in der spätmittelalterlichen Stadt, in: BZGA 95 (1995), S. 5–42, hier S. 22f.; Signori, Vorsorgen (wie Anm. 17), S. 284f., 291f., 331f., 338 und 340; Signori, Unsichtbare Schätze (wie Anm. 17), S. 342 und 345f.; Ochsner et al. (wie Anm. 17), S. 95.

19 Basler Chroniken, Bd. 7, Leipzig 1915, S. 349; Würstisen, Beschreibung (wie Anm. 11), S. 447; Bloesch (wie Anm. 17), S. 11 et passim; Signori, Vorsorgen (wie Anm. 17), S. 194f., 283f. und 323; Signori, Unsichtbare Schätze (wie Anm. 17), S. 338 und 343.

20 Vgl. Rippmann (wie Anm. 18), S. 24f.; Ochsner et al. (wie Anm. 17), S. 95f.

21 Signori, Vorsorgen (wie Anm. 17), S. 272, 276–278, 286f. und 288–291; Signori, Unsichtbare Schätze (wie Anm. 17), S. 343–345.

22 Hieronimus (wie Anm. 4), S. 247f. und 294f.

23 Signori, Vorsorgen (wie Anm. 17), S. 282f.

24 Vgl. Hartmut Boockmann: Bürgerkirchen im späteren Mittelalter. Antrittsvorlesung, 3. November 1992, Berlin 1994 (Öffentliche Vorlesungen, 30), S. 10.

tischen Ratsherrschaft»<sup>25</sup>. Gleichwohl wurde am 1504–1514 neu erbauten Rathaus in der Talstadt ein sichtbarer Bezug zum Münster hergestellt, indem die drei Bistumsheiligen Maria, Heinrich und Kunigunde, die am Giebel der Westfassade des Münsters überlebensgross erscheinen, auch an der Schauseite des wichtigsten kommunalen Baus angebracht wurden, hier jedoch in ihrer Funktion als Stadtpatrone. Dabei nimmt das Kaiserpaar mit seinen Attributen, einem Kirchenmodell und dem als Geschenk des heiligen Kaisers geltenden «Heinrichskreuz», unmittelbar Bezug auf das Münster.<sup>26</sup>

### **Die Bemächtigung des Münsters durch die Stadtgemeinde im Zuge der Reformation**

Ab der Mitte der 1520er-Jahre bemühte sich der städtische Magistrat darum, Einfluss auf die Vermögensverwaltung aller kirchlichen Körperschaften innerhalb der Stadt zu erlangen. Schon im Frühjahr 1525 verloren mehrere Stifte und Klöster ihre wirtschaftliche Autonomie, da ihnen ein städtischer Pfleger zugewiesen wurde.<sup>27</sup> Die im Mai 1525 proklamierte Aufnahme des Klerus ins Basler Bürgerrecht und die damit verbundene Steuerpflicht bildeten die Legitimation, die übrigen kirchlichen Einkünfte und Vermögen systematisch zu inventarisieren, worin man bereits eine vorbereitende Sicherungsmassnahme im Hinblick auf eine künftige Säkularisierung des Kirchenguts sehen muss. Am 23. Mai liess der Rat auch ein Verzeichnis des Münsterschatzes anlegen.<sup>28</sup>

Die Verfügungsgewalt über das Münster erlangte die städtische Obrigkeit aber erst nach dem gewaltsamen Durchbruch der Reformation am 9. Februar 1529, zu dem der Bildersturm im Münster den Auftakt bildete. Bereits am folgenden Tag liess sich eine Delegation des Rats vom Münsterkaplan Hieronymus Brilinger den Münsterschatz zeigen, wobei sie Brilinger im Anschluss an die Be-

25 Lucas Burkart: Das Basler Münster im Spätmittelalter. Sakrales Zentrum zwischen europäischer Politik, bischöflicher Herrschaft und politischer Symbolik, in: Hans-Rudolf Meier / Dorothea Schwinn Schürmann (Hgg.): *Himmelstür. Das Hauptportal des Basler Münsters*, Basel 2011, S. 70–81, hier S. 81.

26 Hess (wie Anm. 14), S. 96–98.

27 Rudolf Wackernagel: Das Kirchen- und Schulgut des Kantons Basel-Stadt, in: *Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 13 = N.F. 3 (1893), S. 83–140, hier S. 95–100; Eduard Schweizer: Das Basler Kirchen- und Schulgut in seiner Entwicklung bis zur Gegenwart, in: *BZGA* 9 (1910), S. 177–346, insbes. S. 184–186.

28 StABS, Bau JJ 3. Abgedruckt u.a. in: *Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534 (ABR)*, Bd. 1, Basel 1921, S. 349–365, Nr. 462.

sichtigung, anwies, die Räume wieder zu verschliessen.<sup>29</sup> In den nächsten Tagen verliessen die letzten Domherren die Stadt und nahmen dabei auch die Schlüssel zu den Schatzkammern sowie einen Teil der Archivalien mit.<sup>30</sup> Der Rat setzte in der Folge alles daran, das Münster vollumfänglich, also einschliesslich des Münsterschatzes und des Archivs, unter seine Kontrolle zu bringen. Er forderte daher die mittlerweile in Freiburg im Breisgau domizilierten Domherren wiederholt dazu auf, umgehend jemanden mit den Schlüsseln nach Basel zu schicken.<sup>31</sup> Als das Kapitel diese Aufforderung ignorierte, liessen die inzwischen vom Rat eingesetzten Münsterpfleger am 25. September 1529 die Türen zu den beiden Sakristeien aufbrechen. Als sie dort die liturgischen Geräte und Gewänder unversehrt vorfanden, beschloss der Rat, den Kirchenschatz weiterhin an seinem bisherigen Aufbewahrungsort unter Verschluss zu halten.<sup>32</sup>

In der Zwischenzeit hatte im Münster der evangelische Gottesdienst Einzug gehalten: Bereits am 14. Februar 1529 hielt der frühere Weihbischof und Münsterprediger Tilman Limperger die erste reformierte Predigt in der bisherigen Bischofskirche.<sup>33</sup> Die am 1. April 1529 erlassene Reformationsordnung bestimmte das als «müterkilch» bezeichnete Münster zu einer von vier Pfarrkirchen in der Stadt.<sup>34</sup> Der Hauptpfarrer am Münster war innerhalb der Basler Kirche zugleich Vorsitzender der Pfarrsynode, weshalb er das früher dem Bischof zugedachte Ehrenprädikat «Antistes» erhielt.<sup>35</sup>

### Ungeklärte Rechtsverhältnisse im 16. Jahrhundert

Auch nach dem Durchbruch der Reformation und dem Exodus des Domkapitels blieb die für den baulichen Unterhalt des Münsters zuständige Bauhütte zunächst bestehen. So räumten in den ersten Wochen nach dem Bildersturm die dort beschäftigten Werkleute im

29 ABR, Bd. 3, Basel 1937, S. 281f., Nr. 383.

30 Paul Roth: Durchbruch und Festsetzung der Reformation in Basel. Eine Darstellung der Politik der Stadt Basel im Jahre 1529 auf Grund der öffentlichen Akten, Basel 1942 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 8), S. 36–38.

31 ABR, Bd. 4, Basel 1941, S. 89, 103f., 106f., 112 und 133–136, Nrn. 94, 100, 107, 108, 116 und 146.

32 Ebd., S. 147 und 217, Nrn. 153 und 231.

33 Basler Chroniken, Bd. 1, Leipzig 1872, S. 89.

34 ABR 3 (wie Anm. 29), S. 383–410, Nr. 473 (Zitat auf S. 388). Ebenso in Emidio Campi / Philipp Wälchli (Hgg.): Basler Kirchenordnungen 1528–1675, Zürich 2012, S. 13–42, Nr. 3.

35 Vgl. Hieronimus (wie Anm. 4), S. 111 und 165.

Auftrag des Rats das Innere des Münsters, entfernten die Altäre und übertünchten die Wandbilder.<sup>36</sup> Der Werkmeister Hans Mentzinger blieb im Amt, bis das Domkapitel im April 1531 den Anstellungsvertrag aufkündigte, weil er seine Pflichten in Basel vernachlässigt habe.<sup>37</sup> Daraufhin baten die Domherren den städtischen Werkmeister Hans von Thann (= Hans Fischmort), die Aufsicht über das Münster zu übernehmen, bis sie wieder einen «teglichen werckmeister» eingesetzt hätten.<sup>38</sup> Ob damals tatsächlich nochmals ein neuer Werkmeister bestimmt wurde, lässt sich nicht mehr feststellen. Noch 1538 ist dagegen von «Hans Ferwer dem buwherrn der hohen styfft Basell», also dem Leiter der Münsterfabrik, die Rede, wobei unklar bleibt, wem dieser verpflichtet war, dem Domkapitel oder der Stadt.<sup>39</sup> In der Folge scheint die Bauhütte ihre Tätigkeit ganz eingestellt zu haben, doch blieb das Werkgebäude beim Münsterplatzbrunnen bestehen, bis es 1582 abgebrochen und stattdessen die St. Johanneskapelle «zum Werkhaus verordnet» wurde.<sup>40</sup>

Wer nun aber für den Unterhalt des Münsters verantwortlich sei, die Stadt oder das Domstift, blieb ungeklärt, da damit die grundsätzliche Frage verknüpft war, wem das Münster gehöre und wem die Einkünfte des Domstifts zuständen. Gestützt auf Mandate Kaiser Karls V., seines Bruders Ferdinand und der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim konnte das Domkapitel alle Einkünfte einziehen, die ausserhalb des Basler Hoheitsgebietes, namentlich im Sundgau und im Breisgau, anfielen,<sup>41</sup> während die Stadt Basel über alle Zinsen, Renten und Gefälle im eigenen Hoheitsgebiet verfügte. Diese wurden jedoch nicht dem Staatssäckel zugeschlagen, sondern separat verwaltet und zweckgebunden eingesetzt. So mussten aus dem Dompropsteigut auch der Unterhalt diverser Kirchen in der Landschaft und die Besoldung der jeweiligen Pfarrer bestritten werden.

Im Streit um die Rechtmässigkeit dieser Bezüge traten zwei konträre Anschauungen zutage:<sup>42</sup> Für den Basler Rat waren die Gefälle

36 ABR 4 (wie Anm. 31), S. 215f., Nr. 231.

37 ABR, Bd. 5, Basel 1945, S. 170, Nr. 185.

38 Ebd., S. 170f., Nr. 186.

39 UB Basel, C VIa 71, fol. 248r.

40 Wurstisen, Beschreibung (wie Anm. 11), S. 477f.

41 ABR 3 (wie Anm. 29), S. 426–430, Nrn. 499 und 500a–b; ABR 4 (wie Anm. 31), S. 137–139, 150, 496f. und 576f., Nrn. 148, 159, 549 und 623.

42 Vgl. Hans Berner: «die gute correspondenz». Die Politik der Stadt Basel gegenüber dem Fürstbistum Basel in den Jahren 1525–1585, Basel/Frankfurt a.M. 1989 (Basler Beiträge



aus dem Gut des Domstifts nicht an ein geistliches Kollegium gebunden, sondern zur Bestreitung des Gottesdienstes im Münster bestimmt. Da diese Aufgabe nunmehr von den neugläubigen Prädikanten und «Kirchendienern» wahrgenommen werde, sei es nur billig und recht, letztere wie vormals die Domherren und Münsterkapläne aus den Einkünften des Hochstifts zu unterhalten. Das Domkapitel machte hingegen die Nutzniessung des Kirchenguts von der Art des Gottesdienstes abhängig. Seine eigenen Ansprüche begründete es damit, dass es den alten Kult pflichtgetreu in Freiburg ausübe, weil dies in Basel nicht mehr möglich sei.

Im sogenannten Dompropsteihandel wurde auch mit dem Stifterwillen argumentiert.<sup>43</sup> So ersuchte Dompropst Ambrosius von Gumpfenberg 1550 die Eidgenossenschaft um Hilfe, damit die «alt loblich keyßerlich fundation», nämlich die angebliche Stiftung Kaiser Heinrichs II., «widerumb zu iren werden und alten gepruch» gebracht werden könne und «der lobliche gotzdienst hinfürthin bas gefurdert vnd nit verhindert werd».<sup>44</sup> Demgegenüber vertrat der städtische Syndikus Bonifacius Amerbach 1555 in einem vom Rat eingeforderten Rechtsgutachten die Auffassung, es sei Kaiser Heinrich und der anderen Stifter «will vnd meinung» gewesen, den «waren Kilchen Dienst» in der Stadt Basel sicherzustellen und das Seelenheil «gemainer Burgerschafft» zu fördern.<sup>45</sup> Dieser Stifterwille werde aber mit der Verwendung des Dompropsteigutes für die Diener der neuen Kirche sehr wohl erfüllt, da nun die Stiftung dem Gottesdienst zugutekäme, den das Evangelium anzeige, wiewohl er zu Heinrichs Zeit «anders im brauch gewesen» sei.<sup>46</sup>

Der Basler Rat vertrat dabei durchweg den Standpunkt, dass das Domkapitel für den baulichen Unterhalt des Münsters aufkommen müsse, obgleich es nicht mehr in Basel residierte. Als 1563 die Heinrichsglocke im Georgsturm einen Riss bekam, konnte er tatsächlich erreichen, dass das exilierte Domstift die Kosten für den Neuguss übernahm, musste aber im Gegenzug dessen Mitsprache akzeptieren.<sup>47</sup> Dagegen gelang es den Basler Magistraten 1579 trotz

zur Geschichtswissenschaft, 158), S. 29–152; Hans Rudolf Hagemann: Die Rechtsgutachten des Bonifacius Amerbach. Basler Rechtskultur zur Zeit des Humanismus, Basel 1997, S. 86–88.

43 Vgl. Werner Kundert: Der Basler Dompropsteihandel (1537–1574). Ein Reformationsprozess um gemeinsames Recht, in: BZGA 79 (1979), S. 91–124.

44 StABS, Eidgenossenschaft E 18, fol. 173r.

45 UB Basel, C VIa 47, p. 173–201, hier p. 184.

46 Ebd., p. 185.

47 BUB, Bd. 10, Basel 1908, S. 486f., Nr. 453.

des Hinweises auf die wachsenden Schäden nicht, die Kapitularen dazu zu bewegen, umfassende Instandstellungsarbeiten am Münster anzuordnen.<sup>48</sup> In der Folge beschränkte die Stadt den Unterhalt auf unabdingbare Instandstellungen (Pfalz), kleinere Reparaturen und Anpassungen der Innenausstattung an reformatorische Prinzipien, etwa 1580 durch die Aufstellung eines Abendmahltisches. Die daraus resultierenden Kosten bestritt sie mit Einkünften aus dem von ihr verwalteten Kammereigentum des Domstifts.<sup>49</sup>

### **Gescheiterte Einigung nach dem Badener Vertrag von 1585**

Weder der Rat noch das Domkapitel drängten auf eine schnelle Klärung der Eigentumsfrage. Hinter dieser abhaltenden Haltung verbarg sich die latente, zuweilen auch offen ausgesprochene Hoffnung, bei einer überregionalen Stärkung der eigenen Glaubensrichtung in Verhandlungen mehr herausholen zu können als zum aktuellen Zeitpunkt. Das daraus resultierende Arrangement, das in einer vorläufigen Anerkennung des Status quo bestand, wurde jedoch abrupt in Frage gestellt, als der in Pruntrut residierende Bischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee 1583 auf die Wiedereinsetzung des Bischofs und des Domkapitels in alle ihre alten Rechte drang und damit die Rechtmässigkeit der Basler Herrschaft grundsätzlich in Frage stellte.<sup>50</sup> Am 1. April 1585 fällte ein eidgenössisches Schiedsgericht einen Entscheid, der in der Folge von beiden Parteien akzeptiert wurde.<sup>51</sup> In dieser Vereinbarung, dem sogenannten Badener Vertrag, war festgelegt, dass Basel dem Bischof für die endgültige Ablösung der alten bischöflichen Rechte eine einmalige Entschädigung von 200'000 Gulden zu entrichten habe. Ausserdem sah der Schiedsspruch eine Abgeltung in der Höhe von 50'000 Gulden an das Domkapitel vor. Dieses verweigerte jedoch eine Ratifizierung des Vertrags, da es seine Ansprüche auf das Münster und den dortigen Kirchenschatz nicht endgültig fallen lassen wollte.

Tatsächlich war der Münsterschatz zu diesem Zeitpunkt noch praktisch vollständig vorhanden. Einzig die Paramente waren 1535

48 StABS, Missiven B 14, p. 502f.; Konzept: StABS, Missiven A 42, fol. 154.

49 StABS, KA Domstift HH 1, 1567/68, 1578/79, 1579/80, 1581/82, 1582/83 und 1587/88.

50 Vgl. dazu ausführlich Karl Gauss: Der Badische Vertrag zwischen Basel und dem Bischof und Domkapitel von Basel vom Jahre 1585 und seine Geschichte, in: BZGA 21 (1923), S. 171–267; Berner (wie Anm. 42), S. 153–190.

51 BUB 10 (wie Anm. 47), S. 561–578, Nr. 581.



veräussert worden, angeblich um sie nicht verderben zu lassen;<sup>52</sup> zudem waren einzelne liturgische Bücher bereits im Bildersturm zugrunde gegangen.<sup>53</sup> Als 1532 die Altargeräte der Kirchen und Klöster der Stadt und der Landschaft Basel eingeschmolzen wurden, befand sich dagegen kein Stück aus dem Münsterschatz darunter.<sup>54</sup> Denn solange nicht alle offenen Fragen mit dem Domkapitel vertraglich geregelt waren, sah die Basler Regierung bewusst davon ab, den Schatz der einstigen Kathedrale zu veräussern beziehungsweise die Edelmetallgegenstände einzuschmelzen. Es war ihr nämlich sehr wohl bewusst, dass gerade die Reliquiare und die Gaben des heiligen Kaisers Heinrich II. für das Domstift über ihren Materialwert hinaus auch spirituelle Qualitäten besaßen, die man in Verhandlungen gezielt nutzen konnte.

Im Oktober 1587 kam zwischen der Stadt Basel und dem Domkapitel ein Vergleich zustande, in dem letzteres unter anderem ganz auf das Münster verzichtete, dafür den gesamten Münsterschatz zugesprochen erhielt, für den 8000 Gulden an die Entschädigungssumme angerechnet wurden.<sup>55</sup> Das Abkommen zwischen der Stadt Basel und dem Domkapitel konnte jedoch nicht in Kraft treten, da ihm nun der Bischof die Zustimmung verweigerte. Jetzt war es Blarer, der geltend machte, dass das der heiligen Jungfrau geweihte Münster mit den Gräbern und Denkmälern der Vorfahren keinesfalls den Häretikern ausgeliefert werden dürfe. Dabei verwies er – wie gut 40 Jahre früher Dompropst Ambrosius von Gumpfenberg – auf die Intentionen der Könige und Kaiser, die das Münster gestiftet hätten.<sup>56</sup>

Als sich aus dieser Pattsituation kein Ausweg abzeichnete, erlaubte der Dreizehnerrat von Basel Anfang Juni 1590 den Münsterpflegern, über hundert Altargeräte aus dem Münster in die Münze zu schicken.<sup>57</sup> Die metallenen Hüllen der liturgischen Schriften wurden ebenfalls eingeschmolzen, während man die herausgetrenn-

52 Christian Wurtsen: *Epitome historiae Basiliensis, praeter totius Rauricae descriptionem, urbis primordia, antiquitates, res memorandas [...] his similia compectens*, Basel 1577, S. 73f.; E[rnst] A[lfred] Stückelberg: *Geschichte der Reliquien in der Schweiz II*, Basel 1908, S. 52, Nr. 2207; Rudolf Friedrich Burckhardt: *Der Basler Münsterschatz*, Basel 1933 (*Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Stadt*, 2), S. 22 und 54.

53 ABR 4 (wie Anm. 31), S. 215f., Nr. 231.

54 *Basler Chroniken 1* (wie Anm. 33), S. 106f.; Bernhard Harms (Hg.): *Die Jahresrechnungen 1360–1535*, Bd. 1: *Die Einnahmen*, Tübingen 1909, S. 508.

55 BUB 10 (wie Anm. 47), S. 586–591, Nr. 599.

56 StABS, Bischöfliches Archiv 15, Nr. 325.

57 StABS, Bau JJ 3: Verzeichnis der eingeschmolzenen Stücke, Juni 1590.

ten Handschriften teilweise zum Einbinden von Verwaltungsakten verwendete.<sup>58</sup>

Diese Teilliquidation des Münsterschatzes, deren Erlös in der Höhe von 1873 Pfund dem städtischen Almosen zugeführt wurde, war für den weiteren Verlauf der Verhandlungen mit dem Domstift nicht von Belang, denn sie betraf nur Messbücher und andere Gegenstände, die zwar einen liturgischen Zweck erfüllten, für sich genommen aber keinen sakralen Charakter hatten. Die Reliquiare und das Goldene Antependium Heinrichs II., das als Geschenk eines Heiligen aus katholischer Sicht ebenfalls eine Berührungsreliquie darstellte, blieben hingegen an ihrem angestammten Ort eingeschlossen. Ihnen war die Rolle zgedacht, bei weiteren Verhandlungen mit dem Domkapitel als Faustpfand zu dienen. Allein aufgrund dieser strategischen Sinngebung – und mitnichten als eine religiös begründete «Garantie legitimer Herrschaft in der Stadt»<sup>59</sup> – konnte der Kern des Basler Münsterschatzes Reformation und Konfessionalisierung überdauern, und zwar als einziger unter den Kirchenschätzen in den reformierten Gebieten der Schweiz.

Da aufgrund der Uneinigkeit zwischen Bischof und Domkapitel die Verhandlungen blockiert waren, ordnete die Basler Regierung 1596 auf Antrag der Münsterpfleger und des Antistes ohne Rücksprache mit den Kapitularern eine umfassende Renovation des Münsters an, mit der auch eine «Purifizierung» des Inneren einherging. Die Gesamtkosten von 11'717 Pfund konnten jedoch bei Weitem nicht allein aus den Erträgen der von der Stadt verwalteten Domstiftsgüter bestritten werden. Deshalb mussten die übrigen Kirchen- und Klostergüter – auch jene der Landschaft –, die Universität, die den früheren Bibliotheksraum über der Halle zwischen den Kreuzgängen als Auditorium der Theologen nutzen durfte, und selbst das Zeughaus Beiträge daran leisten.<sup>60</sup>

58 StABS, Bau JJ 3: Verzeichnis der Erträge aus dem Verkauf von Teilen des Münsterschatzes, Juni 1590.

59 Lucas Burkart: «Das crutzsyfix, so im munster uff dem letner stund». Bildersturm als Mediengeschichte, in: Peter Blickle et al. (Hgg.): Macht und Ohnmacht der Bilder. Reformatorischer Bildersturm im Kontext der europäischen Geschichte, München 2002 (Historische Zeitschrift, Beihefte, N.F. 33), S. 177–193, hier. S. 191. Vgl. ders.: Das Blut der Märtyrer. Genese, Bedeutung und Funktion mittelalterlicher Schätze, Köln 2009, S. 323–333.

60 StABS, Kirchenarchiv V 16: «Münster-Gebäu, was es gekostet hat zu renoviren Anno 1596» (Abschrift aus dem 19. Jahrhundert). Vgl. StABS, KA Domstift HH 1, 1597/98. Bereits 1590 hatte sich der Kleine Rat mit dem Domkapitel über eine Münsterrenovation zu verständigen versucht – offenbar ohne Erfolg (StABS, Protokolle Kleiner Rat 2, fol. 79v und 82v).

Die 1597 abgeschlossene Innenrenovation bedeutete zugleich eine ikonische Aneignung des Münsters durch die Stadt, ihre Institutionen und ihre Bürger.<sup>61</sup> So wurden an zentralen Stellen, etwa im Scheitel des Westfensters und des mittleren Chorfensters, Rundscheiben mit dem Basler Wappen angebracht.<sup>62</sup> Der Baselstab findet sich auch in den Giebelfeldern des damals beim Haupteingang errichteten monumentalen Hauptergestuhls, dessen zentrale Inschrift die Basler Obrigkeit als Wiederherstellerin der wahren Religion und als Verteidigerin von Recht und Gerechtigkeit preist.<sup>63</sup> Zudem wurden damals an exponierten Stellen bemalte Schilde mit dem stadtischen Wappen angebracht.<sup>64</sup> Weitere heraldische Kabinettscheiben stifteten die Universitat, die Munsterpfleger sowie verschiedene vornehme Basler Familien und Einzelpersonen ins Munster, das damit – fast 70 Jahre nach der Reformation – auch optisch das Geprage einer Burgerkirche erhielt.<sup>65</sup>

### **Verhandlungen mit Bischof und Domkapitel im 17. Jahrhundert**

Derweil hielt das Domkapitel seine Besitzanspruche am Munster und dem darin eingeschlossenen Heiltum weiterhin aufrecht und unternahm mit Unterstutzung des Bischofs auch im 17. Jahrhundert mehrfach entsprechende Vorstosse. Den Auftakt machte Blarers Nachfolger Wilhelm Rinck von Baldenstein, der sich in dieser Angelegenheit 1627 direkt an Kaiser Ferdinand II. wandte. Als er jedoch feststellen musste, dass angesichts des im Deutschen Reich tobenden Kriegs von dieser Seite keine Hilfe zu erwarten war, liess

61 Ein ahnlicher Vorgang vollzog sich damals in der ehemaligen Klosterkirche Konigsfelden im bernischen Herrschaftsgebiet. Vgl. Stefan Hess: Bernische Wappenstiftung im Chor der Klosterkirche, in: Simon Teuscher / Claudia Moddemog (Hgg.): Konigsmord, Kloster, Klinik. Konigsfelden, Baden 2012, S. 196.

62 Heute im Historischen Museum Basel (HMB), Inv.-Nr. 1870.1265.

63 Heute ebenfalls im HMB, Inv.-Nr. 1914.626. Vgl. Stefan Hess / Wolfgang Loescher: Mobel in Basel. Kunst und Handwerk der Schreiner bis 1798, Basel 2012 (Schriften des Historischen Museums Basel, 18), S. 282–287.

64 Solche Schilde mit dem Basler Standeswappen sind etwa auf Johann Sixt Ringles Innenansicht des Basler Munsters von 1650 an den Bogenansatzen des westlichsten Langhausjoches zu sehen; siehe dazu Abb. 1 im Beitrag von Bianca Burkhardt (S. 177).

65 [Hieronymus Falkeisen]: Beschreibung der Munsters-Kirche zu Basel, samt einem Grundrisse von derselben, Basel 1788, S. 71, 75 und 79; Karl Stehlin / Rudolf Wackernagel: Baugeschichte des Basler Munsters, hrsg. vom Basler Munsterbauverein, Basel 1895, S. 312; Paul Leonhard Ganz: Die Basler Glasmaler der Spatrenaissance und der Barockzeit, Basel/Stuttgart 1966, S. 107–109, 136 und 139 bzw. Abb. 151 und 152 auf S. 193.

er die Sache bald wieder fallen.<sup>66</sup> Von da an ruhte das Restitutionsgeschäft lange Zeit, bis es Bischof Johann Konrad I. von Roggenbach erneut aufgriff und im Februar 1670 gemeinsam mit dem Kapitel in einem Schreiben an den Basler Rat die Besichtigung des Münsterschatzes verlangte.<sup>67</sup> Dabei ging es dem Domklerus nicht nur um die Rückführung der Reliquiare in den religiösen Kreislauf; er wollte damit vor allem eine Verjährung seiner Besitzansprüche verhindern. Mithin kam dem Münsterschatz die Bedeutung einer Synekdoche zu: Er stand für einen ganzen Komplex von Besitzungen und Herrschaftsrechten, die dem Stift im Zuge der Reformation entzogen worden waren.

Der Basler Rat war sich über die mit diesem Vorstoss verknüpften Intentionen durchaus im Klaren. So gab er den Kapitularen schriftlich zu verstehen, dass er deren «dominium» über das Münster nicht anerkenne, da dieses der Gemeinde und nicht einem geistlichen Kollegium zustehe.<sup>68</sup> Das Domkapitel wollte sich aber mit diesem Bescheid nicht abfinden und machte geltend, «daß vnser Hohe Stiff vndt zuegehöriges Münster oder Thumbkürchen cum pertinentijs [...] sambt denen darzue verordneten gefölln von keiner Christlichen gemaindt zue Basell, sonder ahnfänglich von den Königen in Franckhreich, nachgehendtß von den Kayseren Carolo Magno, vndt Sancto Henrico, vndt letstlichen von Bischoff Johann Senn von Münßingen [...] gestiftet, dotiert, erbawet, vndt reparirt» worden sei.<sup>69</sup> Basel wies die Forderungen des Domstifts abermals zurück und lehnte formelle Verhandlungen kategorisch ab, doch setzte sich der Notenwechsel bis 1675 fort.<sup>70</sup>

1679, ein Jahr nach seiner Übersiedlung von Freiburg nach Arlesheim, griff das Domkapitel die Restitutionsfrage erneut auf und versuchte durch Vermittlung des französischen Königs zu erreichen, dass in den Friedensverhandlungen nach Beendigung des Französisch-Niederländischen Krieges auch die Rückerstattung des Münsters und die Verlegung seiner Residenz nach Basel erreicht werde, doch kam dieser Vorstoss nicht über erste Sondierungsgespräche

66 Gauss (wie Anm. 50), S. 236.

67 StABS, Bischöfliches Archiv 19, Nr. 22. Dazu und zum Folgenden vgl. Gauss (wie Anm. 50), S. 236–246.

68 StABS, Bischöfliche Handlung Q 5: Schreiben des Basler Rates an das Domkapitel vom 22. Juni 1670.

69 StABS, Bischöfliche Handlung Q 7: Schreiben des Domkapitels an Basel, 9./19. August 1670.

70 Vgl. Gauss (wie Anm. 50), S. 238–246.

hinaus.<sup>71</sup> 1685 wandten sich die Domherren mit Unterstützung des Bischofs wieder direkt an Basel und verlangten die Visitation und die Rückerstattung sowohl des Münsters wie auch des Kirchenschatzes, erhielten jedoch erneut eine abschlägige Antwort.<sup>72</sup> Als im Frühling 1693 ein Protestschreiben des Domkapitels in Basel eintraf, beschloss der Grosse Rat am 27. April der Empfehlung eines vorgängig eingeholten juristischen Gutachtens folgend, auf derartige Vorstösse inskünftig nicht mehr zu antworten.<sup>73</sup>

Die intransigente Haltung der Basler Herrschaftselite macht deutlich, dass man am Rheinknie die Restitutionsforderungen nicht mehr als derart bedrohlich empfand wie noch in den 1580er-Jahren. Zum einen ging es diesmal nur noch um die Ansprüche des Domkapitels, während diejenigen des Bischofs durch die im Badener Vertrag festgelegten Zahlungen bereits abgegolten waren. Zum anderen hatten sich in der Zwischenzeit die Anschauungen über Herkunft und Begründung der städtischen Herrschaft tiefgreifend gewandelt. War der Bischof als Träger herkömmlichen Rechts und im Hinblick auf die Begründung der eigenen Herrschaftsausübung für die Basler Obrigkeit im 16. Jahrhundert noch unentbehrlich gewesen,<sup>74</sup> so machte sich der Rat in den Jahren nach dem Westfälischen Frieden von 1648 ein Herrschaftsverständnis zu eigen, das in der neuzeitlichen Souveränitätslehre begründet war. Für ihn war nunmehr entscheidend, dass ihm möglichst alle Machtmittel innerhalb der Stadtrepublik zur Verfügung standen; auf welche Weise er diese erworben hatte, war dagegen bloss von untergeordneter Bedeutung.<sup>75</sup> Dennoch blieb die Frage nach der Legitimität der ausgeübten Herrschaft weiterhin ein latentes Problem, aus dem der Stadt – namentlich im Verkehr mit dem Reich – erhebliche Schwierigkeiten erwachsen konnten. Deshalb war die Basler Obrigkeit bis ins 18. Jahrhundert hinein stets darauf bedacht, sich gegen alle an sie gerichteten Forde-

71 Ebd., S. 246f.

72 Ebd., S. 247–252.

73 StABS, Protokolle Grosse Rat 3, fol. 285r; StABS, Bistum Basel B 5.

74 Dies führte etwa dazu, dass der Bischof als der in der päpstlichen Stiftungsurkunde bezeichnete Kanzler der Universität auch nach der Reformation formell bei der Ausstellung der Diplome beigezogen wurde. Vgl. Rudolf Thommen: *Geschichte der Universität Basel 1532–1632*, Basel 1889, S. 32–34.

75 Vgl. Thomas Maissen: *Zum politischen Selbstverständnis der Basler Eliten, 1501–1798*, in: BZGA 100 (2000), S. 19–40, insbes. S. 26–30; Stefan Hess: *Der «Basler Ratstisch» von Johann Christian Frisch. Staatskunst und Schnitzkunst um 1675*, Basel 2007 (*Basler Kostbarkeiten*, 28), S. 32–35; ders.: *Die souveräne Stadtrepublik und ihr weibliches Antlitz. Zur Genese von Basels Stadtpersonifikation*, in: BZGA 115 (2015), S. 99–153, insbes. S. 120–126.



rungen juristisch und diplomatisch abzusichern. Dabei berief sie sich bei Bedarf auch auf alte Privilegien und Rechtstitel, obwohl dies eigentlich dem Souveränitätsprinzip zuwiderlief. So fand es der Rat im Streithandel mit dem Hochstift für zweckmässig, eine Rechtfertigungsschrift drucken zu lassen, in der die Ansprüche des Domkapitels unter Verweis auf frühere Friedensverträge und kaiserliche Erlasse zurückgewiesen wurden.<sup>76</sup>

Entsprechend behutsam ging die Stadt mit den von ihr annektierten Besitzungen des Domstifts um. So verzichtete sie auch im 17. Jahrhundert darauf, das Stiftsgut vollständig zu säkularisieren, das heisst mit dem kommunalen Besitz zu verschmelzen. 1675 konnte sich der Rat immerhin dazu durchringen, die verschiedenen von der Stadt verwalteten Fonds des Domstiftsvermögens zusammenzulegen. Noch einen Schritt weiter ging er 1691, als er alle Pfleregereien und das Amt des Dompropsteischaffners abschaffte und sämtliche Kirchengüter direkt der Haushaltung, der obersten städtischen Finanzbehörde, unterstellte.<sup>77</sup> Damit blieb das Stiftsgut zwar weiterhin als eigener Rechtskörper bestehen, war aber faktisch doch weitgehend in die Finanzverwaltung der Stadt integriert.

Die gleiche Zurückhaltung zeigte der Rat hinsichtlich des Münsterschatzes. Obwohl er alle Besitzansprüche des Domkapitels konsequent als nichtig erklärte, zog er nie in Erwägung, diese «stille Reserve» aufzulösen, also zu kapitalisieren. Vielmehr lagerten die Kirchenzierden weiterhin fest verschlossen in der Schatzkammer des Münsters. Dabei dürfte – wenn auch unausgesprochen – die Überlegung eine Rolle gespielt haben, dass der Münsterschatz dereinst vielleicht doch noch nützlich werden könnte im Hinblick auf eine definitive Einigung mit dem Domkapitel in der Restitutionsfrage. Jedenfalls hatte die städtische Machtelite das offensichtliche Bedürfnis, sich dieses Besitztums immer wieder neu zu vergewissern, denn sie liess den Schatz in unregelmässigen Abständen besichtigen und die vorgefundenen Objekte mit den alten Inventaren vergleichen.<sup>78</sup> Gleichzeitig war sie bestrebt, das Wissen um die Sakralgeräte zu reglementieren, ja sie behandelte es geradezu als ein obrigkeitliches Arkanum. So wurde in Ratssitzungen, in denen Begehren des Domkapitels um Herausgabe oder Besichtigung des Schatzes zur Sprache

76 Narratio facti, oder Bericht der zwischen der Stadt Baasel / und selbigem Bischoff ob-schwebenden Streitigkeiten, Jena 1702. Offenbar bestanden bereits 1685 Pläne, in Genf eine derartige Schrift drucken zu lassen (StABS, Bischöfliches Archiv 19, Nr. 125).

77 Wackernagel (wie Anm. 27), S. 114; Stehlin/Wackernagel (wie Anm. 65), S. 292f.

78 Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde viermal eine solche Visitation angeordnet, nämlich in den Jahren 1735, 1769, 1771 und 1784 (StABS, Bau JJ 3).

kamen, regelmässig Stillschweigen (‹Hälung›) angeordnet. Dennoch dürften weite Kreise von der Existenz der alten Kirchenzierden gewusst haben. Zum einen wurde nach der ‹Verfassungsrevision› von 1691 mehrfach in Sitzungen des Grossen Rates, der über 300 Mitglieder umfasste, über den Münsterschatz gesprochen. Zum anderen wiesen auch mehrere zeitgenössische Druckwerke darauf hin.<sup>79</sup>

### **Die schleichende Entfremdung des Domkapitels von seiner einstigen Mutterkirche**

Während also der Basler Rat seit 1693 vorgab, den Restitutionsstreit um das Münster als endgültig erledigt zu betrachten, und tatsächlich auch kaum mehr mit einem ernsthaften Vorstoss in dieser Sache rechnete, dachte das Domkapitel noch im 18. Jahrhundert nicht im Geringsten daran, seine Ansprüche fallenzulassen. Zwar verzichteten nun die Kapitularen darauf, wie noch im vorangehenden Jahrhundert in mehr oder weniger regelmässigen Abständen in dieser Angelegenheit bei der Basler Regierung vorstellig zu werden, doch erwogen sie und der Bischof mehrfach, Schritte in diese Richtung einzuleiten. So wandte sich Bischof Johann Konrad von Reinach-Hirtzbach 1710 an den Kaiser mit der Bitte, Basel zur Restitution aufzufordern, konnte damit aber ebenso wenig erreichen wie vier Jahre später mit einem ähnlichen Vorstoss.<sup>80</sup> Nach dem Zweiten Villmergerkrieg von 1712, der die Vorherrschaft der katholischen Orte innerhalb der Eidgenossenschaft beendete, schwand allerdings im Domkapitel die Hoffnung, mittelfristig die Rückerstattung des Basler Münsters zu erreichen. Aber noch 1769 wurde zwischen dem Bischof und dem Domkapitel die Frage erörtert, ob man versuchen sollte, durch Verhandlungen mit der Stadt Basel zumindest wieder in den Besitz des Münsterschatzes zu gelangen, und 1778 fanden in dieser Angelegenheit sogar informelle Gespräche mit dem Basler Bürgermeister Johannes de Barry statt.<sup>81</sup> In beiden Fällen unterblieb jedoch letztlich ein entsprechender diplomatischer Vorstoss.<sup>82</sup>

79 [Ranutius] Scotti: *Helvetia sacra relatione de' vescovati, abbatie, et altre dignità svbordinate alla nvntiatvra Helvetica*, Macerata 1642, S. 66; Jacob Henric-Petri: *Basel / Babel / Das ist: Grundlicher Bericht über Den höchst verirr- und verwirrten Zustand der Statt Basel*, o.O. 1693, S. 22; *Narratio facti* (wie Anm. 76), S. 3f.

80 Gauss (wie Anm. 50), S. 253f.

81 StABS, Bischöfliches Archiv 21, V und LIV. Die Kenntnis dieser Stellen verdanke ich Dr. Felix Ackermann, Binningen.

82 Peter Ochs berichtet, ein Domherr hätte 1720, als bei Verhandlungen zu Zollfragen ein Basler Gesandter, allerdings ohne Auftrag, den Münsterschatz zum Verkauf angeboten





**Abbildung 1**

Ausschnitt aus dem Grossen Kalender der Diözese und des Fürstbistums Basel von 1747 mit dem heiligen Kaiser Heinrich II., der ein stark an den (damals noch frühbarocken) Arlesheimer Dom erinnerndes Kirchenmodell präsentiert. Die vom Augsburger Kupferstecher Jacob Andreas Fridrich entworfenen und hergestellten Platten wurden von 1738 bis in die späten 1750er-Jahre verwendet (Kunstmuseum Basel, Kupferstichkabinett; Foto: Martin P. Bühler).

Demgegenüber gibt es auch deutliche Anzeichen dafür, dass sich das Domkapitel im Laufe des 18. Jahrhunderts mit dem Verlust des Basler Münsters abzufinden begann, zumal es seit seiner Niederlassung in Arlesheim und dem unverzüglich in Angriff genommenen Bau einer Kirche, die bereits am 26. Oktober 1681 vom Bischof geweiht werden konnte, endlich wieder über ein eigenes Gotteshaus

und dabei speziell auf den Wert der Reliquien hingewiesen habe, abschätzig erwidert: «Das kann nicht mehr berechnet werden – Ketzerhände haben alles entheiligt, und dann wissen wir nicht, ob ihre Vorfahren nicht die ächten Reliquien mit falschen vertauscht haben»: Peter Ochs: Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Bd. 7, Basel 1821, S. 478f. Diese Anekdote scheint jedoch angesichts der gesicherten Zeugnisse wenig glaubwürdig.





**Abbildung 2**

Ausschnitt aus Giuseppe Appiani, Hochaltarfresko des Doms von Arlesheim mit den Schutzheiligen der Diözese, 1760. Die beiden wichtigsten Bistumspatrone Maria und Kaiser Heinrich II. heben ihre Rechten schützend über das Modell der erneuerten Domkirche (Copyright: Römisch-katholische Kirchgemeinde Arlesheim; Foto: Martin Heimann).

verfügte, das erst noch dem Zeitgeschmack entsprach.<sup>83</sup> In der Folge scheinen Bischof und Domkapitel allmählich den barocken Neubau in Arlesheim anstelle des altherwürdigen, in ihren Augen aber entweihten Basler Münsters als «Mutterkirche» des Bistums wahrgenommen zu haben. Jedenfalls präsentiert auf den Bistumskalen-

<sup>83</sup> Vgl. Johann Conrad Roggenbach: Kirchweihung der neuwen Baslerischen Bischtumbs Hochen Thumstift Kirchen in Arlesheim, zu Ehren der Jungfrawen Mariae Den 26. Weinmonat. Wie auch die Translation in gemelte Kirchen dess Leibs dess heil. Blutzeugen Christi Vitalis den 28. Weinmonat 1681, Pruntrut 1681.

dern ab 1738 Kaiser Heinrich II. nicht, wie bisher üblich, das Modell des Basler Münsters, sondern einen «modernen» Kirchenbau, der sich unverkennbar auf den Arlesheimer Dom bezieht (Abb. 1).<sup>84</sup> Gar ein getreues Abbild des aktuellen Zustands dieser Kirche findet sich im Zentrum des 1760 anlässlich eines umfassenden Umbaus gemalten Hochaltarbilds, umgeben von allen wichtigen Heiligen des Basler Bistums. Einer davon ist wiederum Kaiser Heinrich II., der seine Rechte schützend über die Kirche hält (Abb. 2).

Die veränderte Ikonografie ist auch vor dem Hintergrund bemerkenswert, dass bei den früher vom Domkapitel gegenüber Basel erhobenen Restitutionsforderungen immer wieder auf Heinrich II. und die ihm zugeschriebene Rolle als Stifter des Basler Münsters verwiesen wurde. Dieser Aspekt rückte jetzt in den Hintergrund gegenüber Heinrichs Bedeutung als zweiter Schutzpatron des Bistums, die nun für die neue Domkirche, in deren Hochaltar auch Reliquien des heiligen Kaisers eingeschlossen waren, in besonderem Masse geltend gemacht wurde.<sup>85</sup>

Der Bezug zum Basler Münster blieb jedoch weiterhin virulent: Ab 1779 präsentiert Heinrich II. auf den Bistumskalendern plötzlich wieder das Modell des Basler Münsters.<sup>86</sup> Denn letztlich hielt das Domkapitel an seinem Anspruch auf die alte Bischofskirche fest bis zu seiner Zerstreuung nach der Besetzung des Fürstbistums durch das revolutionäre Frankreich im Jahr 1792.

### Ausblick ins 19. Jahrhundert

Noch einmal aufgeworfen wurde die Eigentumsfrage, als die Basler Diözese nach den Umwälzungen der Revolutionszeit wiederhergestellt und neu organisiert wurde. In der am 26. März 1828 von Papst Leo XII. erlassenen und am 13. Juli des gleichen Jahres in der zur Kathedrale erhobenen St. Ursus-Kirche in Solothurn verlesenen Bulle *«Inter praecipua»* findet sich nämlich auch die Aufforderung,

84 Felix Ackermann: Arlesheim als Residenz des Basler Domkapitels. In Erinnerung an die Anfänge des Fürstbistums Basel vor 1000 Jahren. Ausstellung 10. April bis 26. Juni 1999 im Ortsmuseum Trotte in Arlesheim, Arlesheim 1999, S. 52–55.

85 E[rnst] A[lfred] Stückelberg: Geschichte der Reliquien in der Schweiz I, Basel 1902, S. 189f., Nr. 1093. Bischof Wilhelm Rinck von Baldenstein hatte 1627 vom Bamberger Domkapitel als Ersatz für die in Basel eingeschlossenen Heiltümer 280 Jahre nach der ersten Reliquientranslation erneut Partikel von den Gebeinen des heiligen Kaiserpaars erwirkt. Vgl. E[rnst] A[lfred] Stückelberg: Die Verehrung Kaiser Heinrichs II. im Bistum Basel, in: Hochland 2 (1904/1905), Bd. 1, S. 596–602.

86 Ackermann (wie Anm. 84), S. 58–61.

auf geeignete und dauerhafte Weise für die Aufrechterhaltung der altehrwürdigen, nunmehr unterdrückten Basler Kathedralkirche und die Kosten des darin zu haltenden Gottesdienstes besorgt zu sein («ut manutentioni antiquae ad praesens suppressae Cathedralis Ecclesiae Basileensis et Divini Cultus in ea peragendi expensis opportuno et stabili modo provideatur»<sup>87</sup>). Dies veranlasste den Kleinen und den Grossen Rat dazu, seine Zustimmung zum päpstlichen Erlass erst am 9. September 1829 und nur unter Vorbehalt der eigenen hoheitlichen Rechte sowie unter ausdrücklicher Verwahrung gegen die angeführte Stelle zu erteilen.<sup>88</sup>

Das Münster bildete damals einen Teil des Kirchen- und Schulguts, zu dem 1815 alle Kirchengüter und das Vermögen des Deputatenamts zusammengefasst worden waren und das weiterhin separat verwaltet wurde.<sup>89</sup> In der Praxis wurde das Kirchen- und Schulgut aber wie ein besonderer Fonds innerhalb des Staatsvermögens behandelt, nachdem es 1798 vorübergehend ganz mit diesem vereint und zu einem Teil des Staatsguts der helvetischen Republik erklärt worden war.<sup>90</sup> Wie schwierig letztlich die Trennlinie zwischen Kirchen- und Staatsgut zu ziehen war, erwies sich bei der Kantonstrennung 1833: Zum Staatsvermögen wurde nämlich auch der Münsterschatz gezählt, der 1827 aus der spätromanischen Münstersakristei ins Dreiergewölbe des Rathauses transferiert worden war. Damit wurde die bisherige Einheit von Schatz und Kirche aufgehoben. Auch der Antrag der Stadt, vier Stücke, darunter das goldene Altarantependium und das sogenannte Heinrichskreuz, als Eigentum der Münstergemeinde auszuscheiden, wurde am 16. April 1834 abgewiesen. In der Folge wurde der gesamte Münsterschatz im Verhältnis der Bevölkerungszahl zwischen den beiden Halbkantonen aufgeteilt.<sup>91</sup>

Ein Streitpunkt in den Teilungsverhandlungen war auch der rechtliche Status des Kirchen- und Schulguts: Die Vertreter der Landschaft erklärten es als Teil des Staatsvermögens, während die

87 Andreas Müller: *Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie*, Bd. 5, 2. Aufl., Würzburg 1839, S. 74. Abgedruckt auch in der *Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft* (URL: <https://bl.clex.ch/frontend/versions/161>, abgerufen am 11.9.2018).

88 Gauss (wie Anm. 50), S. 256.

89 Wackernagel (wie Anm. 27), S. 132–139; Schweizer (wie Anm. 27), S. 278–281 und 288–294.

90 Schweizer (wie Anm. 27), S. 294–296.

91 Burckhardt (wie Anm. 52), S. 24. Die von Rudolf Friedrich Burckhardt angeführten Eingaben (ebd., S. 24, Anm. 2) sind heute am angegebenen Ort (StABS, Bau JJ 3) nicht mehr vorhanden.

städtischen Vertreter die Selbstständigkeit des Kirchen- und Schulguts im Sinne eines unabhängigen, zweckgebundenen Korporationsguts betonten. Das eidgenössische Schiedsgericht folgte der Argumentation der Landschaft und erklärte das Kirchengut zum Staatsgut, legte aber einen für die Stadt etwas günstigeren Verteilungsschlüssel fest als beim übrigen Staatsvermögen.<sup>92</sup>

Dieses Urteil war jedoch in seiner juristischen Stichhaltigkeit umstritten, womit auch der Eigentumsstatus des Münsters während des gesamten 19. Jahrhunderts letztlich ungeklärt blieb. Die alten Ansprüche der Römisch-katholischen Kirche galten zwar als überholt, doch liess sich der Eigentümer gleichwohl nicht einwandfrei angeben, da weder der Kanton noch die damals noch unselbstständige Evangelisch-reformierte Kirche diese Rolle vorbehaltlos für sich beanspruchen konnten.<sup>93</sup> Erst die Trennung von Kirche und Staat und die klare Ausscheidung der Kirchengüter aus dem Staatsvermögen im Jahr 1911 haben hier nach fast 400 Jahren wieder klare Verhältnisse geschaffen.

92 Schweizer (wie Anm. 27), S. 301–312.

93 Überhaupt keine Eigentumsrechte konnte die Münstergemeinde geltend machen, obwohl die Stadt im 17. Jahrhundert gegenüber dem Domkapitel noch damit argumentiert hatte, das Münster gehöre der Gemeinde (siehe oben, S. 132).